



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Sylvia Gabelmann
11011 Berlin

Sabine Weiss

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18441-1070

FAX +49 (0)30 18441-1074

E-MAIL Sabine.Weiss@bmg.bund.de

Berlin, 14. Juni 2019

Schriftliche Frage im Monat Juni 2019
Arbeitsnummer 6/60

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre o. a. Frage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 6/60:

In welchem Maße erfolgt nach Kenntnis der Bundesregierung eine Strafverfolgung für Verkäufe im Internet durch Privatpersonen insbesondere von verschreibungspflichtigen bzw. dem Betäubungsmittelgesetz unterliegenden Arzneimitteln, und welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, entsprechende Betreiberplattformen, über die solche Arzneimittel von Privatpersonen gehandelt werden, rechtlich in die Pflicht zu nehmen?

Antwort:

Erlangen die Strafverfolgungsbehörden Kenntnis entsprechender Sachverhalte, sind sie nach dem Legalitätsprinzip verpflichtet, Ermittlungen einzuleiten. Die entsprechenden Fälle sind in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) unter der Schlüsselziffer 716430 (Arzneimittel in der illegalen Verteilerkette) zu erfassen. Für das Jahr 2018 sind in der PKS 916 Fälle erfasst. Eine weitere Aufschlüsselung oder Darstellung von Einzelsachverhalten erfolgt dort nicht.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass es möglich sein muss, auch Straftaten, die unter Nutzung des Internets begangen werden, effektiv zu verfolgen. Der Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode sieht vor, dort, wo Strafbarkeitslücken bestehen, eine Strafbarkeit für das Betreiben krimineller Infrastrukturen einzuführen, um speziell im Internet eine Ahndung von De-

likten wie z. B. das Betreiben eines Darknet-Handelsplatzes für kriminelle Waren und Dienstleistungen zu ermöglichen. Die Bundesregierung prüft derzeit, inwiefern konkrete Sachverhalte von der geltenden Gesetzeslage nicht oder nicht ausreichend strafrechtlich erfasst werden und wie etwaige Strafbarkeitslücken geschlossen werden können.

Plattformbetreiber können sich schon heute bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Arzneimittelgesetz (AMG) oder dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) strafbar machen. Besteht eine Strafbarkeit des Verkäufers nach dem AMG, beispielsweise wegen unerlaubten Handelns mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln nach § 95 Absatz 1 Nummer 4 AMG, kommt beim Plattformbetreiber eine Strafbarkeit wegen Beihilfe in Betracht. Handelt es sich um Betäubungsmittel, kann sich der Plattformbetreiber nach den Strafvorschriften des BtMG strafbar machen, beispielsweise wegen Beihilfe zum Handelns mit Betäubungsmitteln nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BtMG. In Betracht kommt auch eine Strafbarkeit nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 BtMG wegen des Verschaffens oder Gewährens einer Gelegenheit zur unbefugten Abgabe von Betäubungsmitteln oder des öffentlichen oder eigennützigen Mitteilens einer solchen Gelegenheit.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Weis